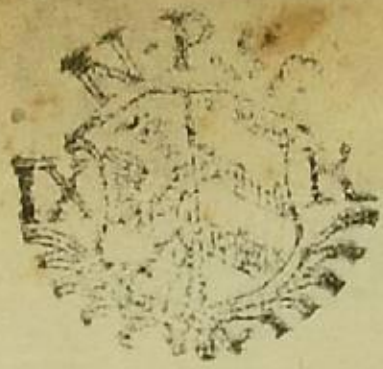




2. 17. 1805

# Kund und Zuwissen sei

Hiermit denen es zu wissen nöthig, daß, vermög der  
den 17 März 1805. ausgefertigten und von beiden Theilen  
unterscribirenen und gegelteten Kaufsabende zwischen S. T.  
Herrn Johann Adam Sebastian Schöpf, Bürger, Kauf-  
mann und Weinverleger in Augsburg allhier, und S. T.  
Herrn Johann Adam Sebastian Schöpf, Bürger, Kauf-  
mann und Weinverleger in Augsburg allhier, als  
Verkäufer, einer Theile, und zwischen S. T. Herrn  
Johann Christoph Höfler, Bürger und Conditor all-  
hier und S. T. Herrn Johann Christoph Höfler, Bürger und  
Conditor allhier, als Käufer, einer Theile, ein veltiger, bestan-  
der und unzerstörlicher Handel, wie selbiger aus  
den Worten, besonders nach folgenden Artikeln,  
Johann Adam Sebastian Schöpf und Johann Christoph Höfler  
Kaufmann und Weinverleger, mit reiflicher Überlegung abgemacht und  
beslossen worden, selbigen auf folgende Weise  
stättig zu sein; nämlich: es soll der eingangs gedachte  
Johann Adam Sebastian Schöpf und Johann Christoph Höfler  
Schöpfischen Handel, iser in S. T. Subalterner  
in der Jungferngasse hingericht, voran auf der einen  
Seite an den Gasthof zum roten Kopf, auf der



andere an der Johann Paul Tinkersche Wagnersche  
so steht, stehen aber an der, dem Vorläufer am  
jüngere Gintersche gezeichnet, mit Lit: S. nr. 314.  
bezeichnet, frei, lauten und eigenem Lesens, mit  
allen ihren Lin- und Zugszeichnungen, Krümmen und  
Geradestrichen, Linien und Punkten, und wie  
selbst allenthalben mit Nieten und Nagel und Lein-  
wand umfassen und befestigt ist, auf vor jeter  
manns Augen sichtbar, von oben gestrichen, Johann  
Christoph und Maria Katharina Höflerschen  
Schulden und ihren Lehen und Nachkommen um  
und für Zweitausend und Siebenhundert Gul-  
den Kaufsumme, guter gangbarer Münzsorten,  
den Gulden zu 15. Lehen oder 60 Kreuzer gerechnet,  
welchen Kaufschilling 2700 R. - sollte richtig  
und ohne Abgang empfangen zu haben der  
Vorläufer bekommen, und geständig sind,  
dieses auf der Käufer in besserer Form  
form ausdrücklich quittieren und sein können.  
Hieraus nun ersuchen obbenannte von dem  
selben Schöffliche Hofen sorten für sich und  
ihre Lehen, dieses richtig gestillten Kaufs halber





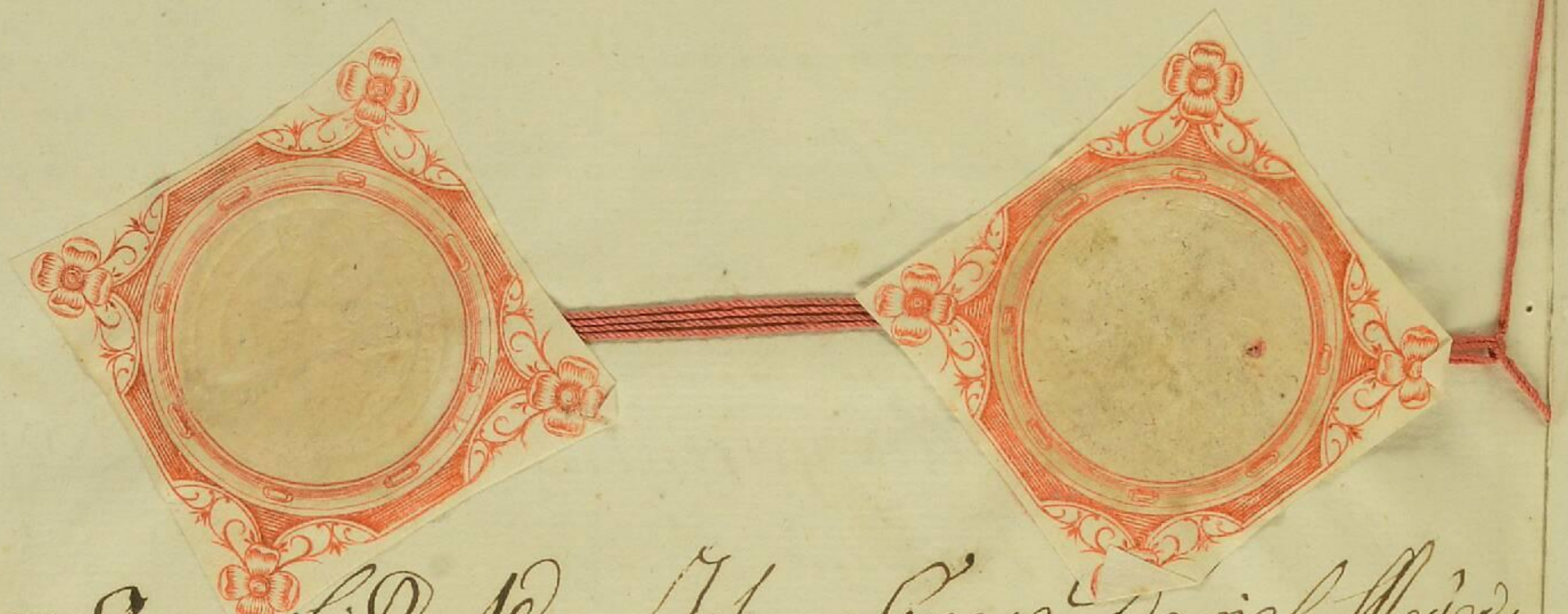
den Käufern Rechtgebräuchliche, gute Gewässer, welche zu  
Leiten, und für vorerwähnten Ankauf zu gewissem  
und auf Vorweisung zu verwalten. Sie haben  
sich eingeleitet, alle ihre, bisher an gutem  
Gut gezeigten besten Gewässer, und  
Ankauf, auf diese Weise,  
und ohne allen Vorbehalt, übertragen  
solche unmittelbar an die Käufer, und ihren  
Leben, und wollen sie für immer im vollen  
Besitz eingesetzt haben, dergestalt, daß Sie  
von nun an solche Besetzung als ihre eigene  
Ankauf und durch einen rechtmäßigen Ankauf  
Titel an sich gebräuchtes Gut, besitzen und  
gebräuchen, oder auf nach eigenem Gefallen  
weiter veräußern können und mögen, zu  
ihren Gunsten über besagte Besetzung voran,  
den Erbrenten, Ankauf, aus ge  
sammt werden sind.

Alles getrennt und ohne Befähre!

Leben zu wasser, und jeder sonst  
sind von diesen Gütern für immer  
und haben genannt das größte Wasser



allhier zu Jüngern ausdrücklich verweist und gebet,  
dass sie diesen Kaiserbrief mit Herrn  
Unterschriften und Juweleninsigeln bestätigen und  
solifizieren, Herrn in der, und Herrn leben und  
Insigeln in allen Wegen unaufgefragt.  
So geschahen Nürnberg den 6ten August 1805.



Johann Georg, Sekretär, Johann Georg Daniel Meyer, p.



Feb

8

4 1/2

sla

mm



N<sup>o</sup> 17  
Kauf Brief

über die nunmehr dem S. T.  
Herrn Johann Christoph Höfler, Bürger  
und Conditor, alldier, und dessen Ehekonfart in  
Maria Katharina Höfler zūständige,  
frei lauter und eigene Bebauung in der  
Frrergasse.

Anno 1805.